

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 134 (2008)
Heft: 15: Tunneldörfer

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIREKTIONSSITZUNG

Am 13. März 2008 fand im SIA-Generalsekretariat in Zürich die zweite Sitzung der Direktion im laufenden Jahr statt. Sie wurde von Vizepräsident Andreas Bernasconi geleitet, da der Präsident, Daniel Kündig, krankheitshalber ausgefallen war.

Diskussionspunkte waren unter anderem die nachstehend erörterten Themen. Ausserdem wurden die völlig unbefriedigende Anschrift des SIA-Hauses bemängelt und das Datum der Frühjahr-Präsidentenkonferenz neu festgelegt.

DV-GESCHÄFTE VERABSCHIEDET

Bereits wurden erste Geschäfte der Delegiertenversammlung vom Mai behandelt – darunter die Jahresrechnung 2007, die im Vergleich zum Budget einen etwas geringeren Verlust aufweist. Die Aufwendungen für den Mieterausbau im neu bezogenen SIA-Haus, der Ausfall der Dividende der SIA Haus AG und tiefer Einnahmen aus dem Verlagsgeschäft als budgetiert prägen die Rechnung. Ferner wurden die Kandidaten für die Ersatzwahlen der Delegiertenversammlung in die Zentralkommission für Normen und Ordnungen (ZNO) gutgeheissen.

Als neuer Vertreter des Schweizerischen Gewerbeverbandes (SGV) in der Kommission SIA 118 *Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten* wurde auf Antrag des SGV David Sansonnens gewählt. Die Mitarbeit seines Vorgängers, Charles Buser, wurde verdankt. Er wird als Direktor von bauenschweiz weiterhin eng mit dem SIA zusammenarbeiten.

KOMMISSION FRAU + SIA

Mit Freude hat die Direktion mit Heidy Rey und Valérie Ortlieb zwei Vertreterinnen aus der Romandie als Mitglieder der Kommission Frau + SIA gewählt. Ein Schritt für eine gesamtschweizerische Kommission ist damit getan; Gespräche mit der Sektion Tessin sind im Gange. Die Direktion hat von den Aktivitäten der Kommission Kenntnis genommen, insbesondere von den Anlässen, die auch 2008 in Zürich unter dem Titel «Frau + Net» und in Lausanne als «Rencontres» durchgeführt werden. Sie haben die Vernetzung der Frauen in technischen Berufen sowie die Werbung von SIA-Neumitgliedern zum Ziel.

NEUKONZEPTION LHO

NOCH NICHT SPRUCHREIF

An der Delegiertenversammlung im Dezember 2007 wurde mit der Leistungs- und Honorarordnung LHO SIA 106 für *Geologen und Geologinnen* die letzte einer Reihe von Ordnungen verabschiedet. Zusammen mit dem Moratorium für weitere neue LHO hatte die Direktion bereits im Sommer beschlossen, ein tätigkeits- statt berufsbezogenes Konzept der LHO zu prüfen. Eine Honorarordnung würde somit die Tätigkeit (z.B. Planen, Bauleitung) regeln und als Instrument für die verschiedenen Planersparten anwendbar sein, wie dies schon heute mit der LHO 110 für *Raumplanerinnen und Raumplaner* geschieht. Die Direktion hat nun die konzeptionellen Arbeiten zurückgestellt und wird nach Vorliegen der Ergebnisse der LHO 110 eine Standortbestimmung bezüglich der Revisionsbedürfnisse der LHO vornehmen.

PLATTFORM FÜR BAUKULTUR

Der SIA Schweiz, die Sektion und die Stadt Zürich erörtern zurzeit, welche Möglichkeiten bestehen, ihre gemeinsamen baukulturellen Anliegen, Themen und Projekte der Öffentlichkeit und dem Fachpublikum näher zu bringen. Dazu sollen allenfalls Räumlichkeiten in der Nähe des SIA-Hauses genutzt werden. Die Direktion beschloss, diese Idee weiterzuverfolgen und zu konkretisieren, vorausgesetzt, die Stadt und die Sektion Zürich beteiligen sich.

NACHWUCHSPROBLEME

Der Nachwuchs in den technischen Berufen fehlt zunehmend, was sich in den Planungsbüros bemerkbar macht. Dieses Phänomen besteht nicht nur aufgrund der guten Konjunktur- und Auftragslage und ist nicht nur in der Schweiz ein Problem. Die Ursachen dafür sind verschiedener Natur: So sind eine gewisse Technikfeindlichkeit der Gesellschaft, zu wenig naturwissenschaftliche und technische Lektionen in den Schulen und tiefe Löhne nur einige Gründe, die es zu nennen gibt. Mit einer kaum übersehbaren Zahl von Aktionen versuchen verschiedene Organisationen, darunter der SIA Schweiz, die Sektionen und Fachvereine des SIA, die Lage zu entschärfen. Weiter führen die zunehmenden Schadenfälle im Bau zur Beunruhigung. Die Direktion hat deshalb das Generalsekretariat beauftragt, die Fragestellung und erfolgversprechende Handlungsfelder des SIA zu analysieren.

Erich Mosimann, Generalsekretär SIA

GESCHÄFTSLEITUNG VERGRÖSSERT

(jk) Die Geschäftsleitung des SIA-Generalsekretariats hat seit Anfang April zwei Mitglieder mehr. Neben den bisherigen Beteiligten Markus Gehri, Olga Gremaud und Generalsekretär Eric Mosimann wurden neu Thomas Müller und Mike Siering in die Geschäftsleitung gewählt. Seit Anfang 2006 leitet Thomas Müller den Bereich Marketing und PR / Kommunikation des SIA. Nach dem Architekturstudium an der ETH Zürich hat er

als Architekt gearbeitet, bevor er an der ETH in Lehre und Forschung tätig war. Daneben bildete er sich im Rahmen eines Nachdiplomstudiums in Betriebswissenschaften an der ETH weiter. Zuletzt war er Kommunikationsverantwortlicher von zwei grossen Schweizer Architekturbüros. Mike Siering ist Leiter des neuen Ressorts Dienstleistungen und Weiterbildung (SIA-Service, SIA-Form sowie die SIA-Dienstleistungen für Einzelmitglieder).

Nach dem Architekturstudium in Deutschland und mehrjähriger Tätigkeit als Architekt fokussierte er sich auf die Bereiche Dienstleistungsmanagement und Marketing und bildete sich zum Wirtschaftsingenieur weiter. Danach war er als Projektleiter im Bereich Projektentwicklung einer schweizerischen Immobiliengesellschaft tätig, bevor er 2005 zum SIA stiess.

BERUFSHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

Der Rahmenvertrag des SIA mit der Helvetia Patria versichert ab dem Jahr 2008 alle Tätigkeitsbereiche des SIA.

(sia) Bisher konnten sich nur Architekten und Bauingenieure dem Rahmenvertrag des SIA anschliessen. Nach längeren Verhandlungen liegt nun eine Lösung vor, die alle Tätigkeitsbereiche der SIA-Firmenmitglieder umfasst. Das Einsparpotenzial bei den Prämien kann beim Rahmenvertrag bis zu 25 Prozent betragen.

BERUFSHAFTPFLICHT

Eine Berufshaftpflicht-Police versichert Ansprüche, die aufgrund von Schäden aus der beruflichen Tätigkeit gestellt werden. Auch die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen, der sogenannte passive Rechtsschutz, ist mitversichert. Die Grundversicherung deckt Personen- und Sachschäden, jedoch nicht Schäden am zu erstellenden bzw. am erstellten Bauwerk. Um Planungs- und Bauleitungsschäden am Objekt zu versichern, ist die Zusatzversicherung «Bautenschäden» notwendig. Diese versichert Schäden und Mängel an Bauten und Bauteilen, die aufgrund von Planungsarbeiten oder unter der Bauleitung von Versicherten erstellt wurden. Auch

bestehende Bauten, an denen aufgrund von Planungs- oder Bauleitungsarbeiten von Versicherten eine Tätigkeit ausgeführt wird (z.B. Umbauten, Renovationen, Abstützen usw.), sind mitversichert. Innerhalb der Bautenschadendeckung sind auch reine Vermögensschäden mitversichert. Hier handelt es sich um Schäden, die nicht auf einen Sach-, Personen-, oder Bautenschaden zurückzuführen sind, wie beispielsweise Entschädigung wegen ungenügenden Grenzabstands.

LEISTUNGEN

Neben dem Grundrisiko und der Zusatzversicherung «Bautenschäden» bietet der Rahmenvertrag des SIA Leistungsvorteile gegenüber marktüblichen Policen:

- *Bevorschussung von Expertisekosten bis 10000 Fr.* Diese Kosten können zur Abklärung der Rechtslage und zur Eruiierung des Haftpflichtigen dienen.
- *Mitversicherung von beauftragten Zeichnern.* Der Versicherungsschutz wird auf die persönliche Haftpflicht von beigezogenen selbstständigen Zeichnern ausgeweitet.
- *Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften (ARGE).* Dies umfasst Tätigkeiten innerhalb einer ARGE mit SIA-/USIC-Mitgliedern bei einer Gesamtprojektsumme von 1 Mio. Fr.

– *Vorsorgendeckung für andere Fachbereiche.* Der Versicherungsschutz gilt auch für Planungsarbeiten im Bereich der Haustechnik (Heizungs-/Lüftungs-/Elektro- oder Sanitäranlagen), sofern sie durch einen qualifizierten Ingenieur mit Hochschulabschluss ausgeführt werden.

– *Abgabe von Plänen.* Auch die Haftpflicht aus der entgeltlichen oder der unentgeltlichen Abgabe von Plänen ist gewährleistet. In Anlehnung an den SIA-Rahmenvertrag besteht bei der Helvetia die Möglichkeit, eine Projektversicherung abzuschliessen. Weitere Auskunft erteilt die VZ Insurance Services AG, der Broker des SIA.

WEITERE INFORMATIONEN

Auf www.sia.ch/versicherungen kann die Prämie bzw. die Offerte berechnet werden.

Kontakt

VZ Insurance Services AG
Beethovenstrasse 24
8002 Zürich
Iwan Bernegger
(ibe@vzis.ch / Tel. 044 207 24 56)
Silvia Eugster
(seu@vzis.ch / Tel. 044 207 24 42)

BODENSCHUTZ

Die Fachstelle Bodenschutz (FaBo) des Amts für Landschaft und Natur der Stadt Zürich feiert ihr 20-jähriges Bestehen mit einer Ausstellung, die noch bis zum 25. April 2008 im Walchetur, Walcheplatz 2, Zürich, zu sehen ist. Führungen durch Mitarbeiter der FaBo können unter Telefon 043 259 32 78 vereinbart werden.

(pd/jk) Die FaBo und die Berufsgruppe Boden/Wasser/Luft (BWL) des SIA vertreten dieselben Anliegen, und die FaBo Zürich als eine der ersten kantonalen Fachstellen für Bodenschutz wurde vom jetzigen Präsidenten der BWL aufgebaut. Die Berufsgruppe empfiehlt deshalb den Besuch der Ausstellung.

Diese illustriert die Tätigkeit der FaBo während zweier Jahrzehnte: Gegründet 1987, machte es sich die Fachstelle zur Aufgabe, die Qualität und die Sicherheit des Bodens zu erhalten, zu kontrollieren und – wo nötig – zu verbessern. Dabei sind laut Thomas Wegelin, Leiter der FaBo, schon entscheidende Durchbrüche erfolgt. Die wichtigsten Engagements der Fachstelle stellen heute der chemische und der mechanische Bodenschutz sowie die Überwachung und Dokumentation des Bodens dar. Auf lange Frist will die FaBo ein Umdenken bewirken und den Bodenschutz und die Raumplanung besser aufeinander abstimmen, damit beispielsweise nicht Grundstücke mit einer hohen Bodenqualität zubetoniert werden, während vorbelastete Flächen frei bleiben.

BODEN

Unter dem Begriff «Boden» versteht man die durchschnittlich einen Meter dicke oberste Erdschicht. Diese Schicht setzt sich in der Regel aus rund 20 Zentimeter Oberboden (Humus) sowie 80 Zentimeter Unterboden (Roterde) zusammen und dient den Pflanzen als Wurzelraum und Nährsubstrat. Sie besteht aus organischen und mineralischen Feststoffen und aus einem Porensystem, in dem sich neben Wasser und Luft die verschiedensten Lebewesen und Mikroorganismen finden. Das Porensystem regelt den Wasser-, Luft- und Wärmehaushalt des Bodens; die Erdschicht bindet Nährstoffe, speichert sie und gibt sie wieder an das Bodenwasser ab. Der Humus – entstanden bei der Zersetzung von abgestorbenen Lebewesen – wird dadurch selbst wiederum zur Lebensgrundlage der Pflanzen.

Der Boden, wie er heute existiert, ist im Verlaufe von Jahrtausenden entstanden. Er kann kurzfristig weder ersetzt noch erneuert werden.

AUFBEWAHRUNGSPFLICHT FÜR BAUPLÄNE

Wie lange müssen Architekten und Ingenieure die Pläne ihrer abgeschlossenen Objekte aufbewahren? Gibt es eine Pflicht, die Pläne den Bauherren herauszugeben, Jahre nachdem das Bauprojekt abgeschlossen wurde?

Mit Abschluss des Bauauftrages werden die versprochenen Pläne und Unterlagen gewöhnlich in Form einer Dokumentation an den Bauherrn übergeben. Die Originalpläne verbleiben im Eigentum des Planers und werden von diesem in der Regel noch während einiger Zeit aufbewahrt. Oftmals wird von einer immer anwendbaren Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren ausgegangen. Tatsächlich gibt es weit verbreitete Vertragsabsprachen, die eine zehnjährige Aufbewahrungspflicht statuieren.

GESETZLICHE AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Nicht zu verwechseln sind die oben erwähnten Aufbewahrungspflichten jedoch mit der gesetzlichen Regelung, der alle Betriebe unterworfen sind, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und im Handelsregister eingetragen sind. Solche buchführungspflichtigen Firmen sind gesetzlich verpflichtet, gewisse Unterlagen während zehn Jahren aufzubewahren (Art. 962 OR). Diese gesetzliche Aufbewahrungspflicht stellt sicher, dass über einen längeren Zeitraum hinweg die vermögensrechtliche Lage eines kaufmännisch geführten Geschäftes nachvollzogen werden kann und die entsprechenden Verbindlichkeiten beweisbar bleiben. Dazu gehört die sichere Aufbewahrung der Geschäftsbücher, der Geschäftskorrespondenz und der Buchungsbelege. Nicht zuletzt dient diese Regelung der Durchsetzung des Unternehmenssteuerrechts.

KEINE GESETZLICHE VORSCHRIFT FÜR PLÄNE

Darüber hinaus besteht jedoch keine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung von Unterlagen, die nicht der schuldrechtlichen oder der steuerrechtlichen Beweisführung dienen. Es gibt also keine gesetzliche Vorschrift, die verlangt, dass Konstruktionspläne, Skizzen, Listen usw. aufzubewahren sind, sofern sie nicht schuldrechtlichen Beweischarakter haben.

PRIVATRECHTLICHE REGELUNGEN

Privatrechtlich können natürlich länger oder kürzer währende Aufbewahrungspflichten vereinbart werden. So ist zum Beispiel in den SIA-Ordnungen 102, 103, 104 und 105 (jeweils unter Art. 1.3.7, Aufbewahrung von Dokumenten) geregelt, dass der Auftragnehmer die Arbeitsergebnisse als Originale oder in anderer geeigneter und gebrauchsfähiger Form während zehn Jahren ab Beendigung des Auftrages aufzubewahren hat. Daneben wird an dieser Stelle auch festgelegt, dass der Planer Eigentümer des in diesen Unterlagen festgehaltenen, intellektuellen Arbeitsergebnisses ist. Zu diesem Eigentum gehören auch die bei ihm befindlichen Originale der Pläne. Die der Bauherrschaft abgegebenen Unterlagen können von ihr für den vereinbarten Zweck benützt werden.

Die Zehnjahresfrist wurde festgesetzt, weil sie der längsten schuldrechtlichen Frist entspricht, die das Schweizer Privatrecht kennt (Art. 127 OR).

KEINE HERAUSGABEPFLICHT

Mit dieser vereinbarten Aufbewahrungspflicht hängt jedoch keine Herausgabepflicht zusammen, die den Aufbewahrer etwa automatisch dazu verpflichten würde, dem ehemaligen Auftraggeber die Unterlagen später herauszugeben, wenn dieser sie verlangt. Vielmehr soll damit auf vertraglicher Basis sichergestellt werden, dass bei allfälligen zivilrechtlichen Streitigkeiten auf diese Unterlagen zurückgegriffen werden kann. Erst in diesem Moment ergibt sich aufgrund der Beweislastverteilung im Zivilprozess allenfalls ein einklagbarer Rechtsanspruch auf Einsicht in die aufbewahrten Unterlagen durch den ehemaligen Auftraggeber (oder seine Rechtsnachfolger). Da die Einhaltung des vertraglichen Aufbewahrungsversprechens die alleinige Obliegenheit des Auftragnehmers ist, muss er sich auch bewusst sein, dass ihm fehlende Unterlagen beweisrechtlich angelastet werden könnten.

VORGEHEN

NACH BEENDIGUNG DES AUFTRAGS

Bereits nach der Beendigung des Auftrages besteht also keine obligatorische Pflicht mehr, Pläne im Original oder als Kopien herauszugeben, sofern nichts anderes vereinbart wurde (selbstverständlich kann der Auf-

bewahrer aus Gründen der Kulanz anders handeln). Wurde gar keine Aufbewahrungspflicht vereinbart, so kann der Planer grundsätzlich bereits nach Abschluss des Auftrages über Abgabe, Verwendung, weitere Aufbewahrung oder Vernichtung der Unterlagen befinden, ansonsten steht ihm dieser Entscheid nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu.

VERGÜTUNG VON PLANMATERIAL

Gibt der Auftragnehmer Pläne oder andere Unterlagen abgeschlossener Aufträge in Kopie oder als Originale aus seinem Archiv heraus, so entsteht damit ein neuer Vertrag über die Abgabe oder den Verkauf dieser Unterlagen aus dem Eigentum des Planers. Damit ist auch klar, dass sich der Planer diese Unterlagen vergüten lassen kann und der Preis frei verhandelbar ist.

Beat Flach, MLaw, Rechtsberatung SIA

TIPP FÜR DIE PLANER

Bei der entgeltlichen und der unentgeltlichen Herausgabe von archivierten Unterlagen sollte der Planer darauf Wert legen, dass das Urheberrecht weiterhin bei ihm verbleibt. Dazu ist es sinnvoll, den ehemaligen Auftraggeber und heutigen Käufer darauf aufmerksam zu machen, dass das Nutzungsrecht an den abgegebenen Plänen, Daten und anderen Unterlagen auf das den Plänen zugrundeliegende Bauprojekt und den Zweck des Unterhalts, der Erweiterung, des Umbaus, der Renovation oder des Rückbaus dieses Werkes beschränkt ist. Unter Umständen ist es auch angezeigt, einen haftungsbeschränkenden Hinweis anzubringen, der die Übereinstimmung der Pläne mit dem ausgeführten Objekt für Massgenauigkeiten und Vollständigkeit betrifft.